

- 4.3.2. Durch den Leiter der Abteilung sind nach Erkundung der örtlichen Lage und den spezifischen Besonderheiten der Einrichtungen des Gesundheitswesens oder anderer Institutionen, genaue Maßnahmen zur Vorführung festzulegen und mit dem Transportleiter durchzusprechen.
- 4.3.3. Vorführungen zu Arztvorstellungen oder medizinischen Behandlungen sind nach Möglichkeit außerhalb der öffentlichen Sprechstunden, unter Meidung des Publikumsverkehrs, durchzuführen.
- Machen sich Wartezeiten erforderlich, sind Inhaftierte und Strafgefangene in gesonderte Warteräume zu führen und abzusichern. Die Absicherung hat entsprechend 4.1.5. dieser Anweisung zu erfolgen.
- 4.3.4. Untersuchungsgefangene sind in Zivilkleidung, Strafgefangene in gezeichneter Anstaltskleidung vorzuführen.
- 4.3.5. Vorführungen zu Arztvorstellungen oder zu medizinischen Behandlungen, sind durch einen Sanitäter zu begleiten, der die unmittelbare Abwicklung der Maßnahmen mit medizinischen Einrichtungen des Gesundheitswesens durchführt. Bei Vorführung weiblicher Personen, ist eine weibliche Sicherungskraft einzusetzen und einzuweisen.
- 4.3.6. Machen es der Gesundheitszustand oder die operativen Umstände erforderlich, ist der Transport in Krankentransportfahrzeugen oder Personenkraftwagen durchzuführen.